



6704/AB vom 11.01.2016 zu 6960/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0246-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6960/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „strafunmündige Straftäter“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise auf die beiliegende Auswertung der Verfahrensautomation Justiz (VJ) zur Herkunft minderjähriger Straftäter und deren Verteilung auf die Bundesländer. Eine noch weiter differenzierende Auswertung ist aus den Registern der VJ nicht möglich.

Zu 2:

Dazu liegt mir kein Zahlenmaterial vor.

Zu 3:

Die Identitätsfeststellung bei einer an einer Straftat beteiligten Person wird durch § 118 Abs. 1 StPO ermöglicht. Da die Identitätsfeststellung eine der ersten Ermittlungshandlungen nach einer begangenen Straftat ist, ist hierbei nur auf den Verdacht der Erfüllung des strafrechtlich relevanten Tatbestands abzustellen und sind daher allfällige Fragen der Schuldfähigkeit und - in diesem Zusammenhang - auch der Strafmündigkeit außer Betracht zu lassen.

Gemäß § 118 Abs. 2 StPO ist die Kriminalpolizei ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Sie ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

Bei Daten, die keine äußerlich feststellbaren Merkmale betreffen, ist die Wahl der Ermittlungsmethode offen. So kann die Feststellung von Identitätsdaten etwa durch Einsicht

in Ausweise erfolgen oder durch Befragung einer Person, die eine angegebene Identität glaubwürdig bestätigt. Die im Rahmen einer Identitätsfeststellung eingesetzten Mittel und Methoden unterliegen generell dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Kann sich jemand nicht ausweisen, ist er – um eine Festnahme als eingriffsintensivere Maßnahme zu verhindern – etwa an einen Ort zu begleiten, wo er Ausweise aufzubewahren behauptet (vgl. *Birklbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 118 Rz 16ff).

Es liegt daher in der Ingerenz der ermittelnden Behörden, die zur Feststellung der Identität jeweils geeignete Methode (z.B. Einsicht in Ausweise, Zeugenbefragungen, Abgleich mit gespeicherten Daten etc.) zu wählen. Schließlich kann das Alter einer an einer Straftat beteiligten Person auch durch ein entsprechendes Sachverständigungsgutachten ermittelt werden, wobei jedoch zu beachten ist, dass selbst bei Beziehung externer Expertinnen und Experten trotz einer dadurch bedingten Verbreiterung der Grundlage für die Entscheidung der Altersschätzung die Bandbreite der Schätzungen zu berücksichtigen ist und im Fall, dass die Unterschreitung des vorgegebenen Mindestalters nicht ausgeschlossen werden kann, die Zweifelsregel Anwendung finden muss (vgl. Bericht des Menschenrechtsbeirates zum Problem „Minderjährige in Schubhaft“ aus dem Jahr 2000, im Internet unter: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_MRB/mrb/berichte/2000.aspx).

Die von meiner Amtsvorgängerin Univ.-Prof. Dr. Beatrix Karl eingesetzte Gruppe von Expertinnen und Experten zum Thema „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ hat sich auch der Problematik des Umgangs mit strafunmündigen Kindern und Jugendlichen vor Straffälligkeit gewidmet. In ihrem Abschlussbericht kommt die interdisziplinäre Task Force zu dem Ergebnis, dass die Thematik ganzheitlich zu betrachten ist und eine Lösung schon bei der Präventionsarbeit und daher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ansetzen muss.

Wien, 11. Jänner 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit | 2016-01-11T08:52:09+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |

